

BEBAUUNGSPLAN NR. 59, 2. ÄNDERUNG DER GEMEINDE RATEKAU

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ratekau durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

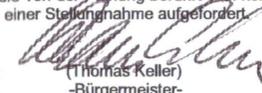
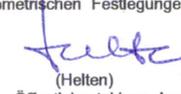
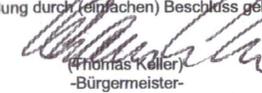
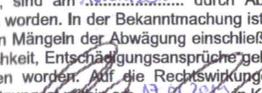


PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 der Gemeinde Ratekau für ein Flurstück östlich Hauptstraße, nördlich Bäderstraße und westlich "Küchen Rath", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen vom 13.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ am 03.10.2018.
- Auf Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Natur, Energie und Bauen vom 13.09.2018 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Ausschuss für Umwelt, Natur, Energie und Bauen hat am 13.09.2018 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.10.2018 bis 12.11.2018 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 03.10.2018 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.ratekau.de" ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.10.2018 und 09.10.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Ratekau, den 13.01.2019  (Thomas Keller) -Bürgermeister-
- Bad Schwartau, den 08.01.2019  (Helten) - Öffentl. best. Verm.-Ing.-
- Ratekau, den 14.01.2019  (Thomas Keller) -Bürgermeister-
- Ratekau, den 14.01.2019  (Thomas Keller) -Bürgermeister-
- Ratekau, den 13.01.2019  (Thomas Keller) -Bürgermeister-
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), am 11.12.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (Helten) Beschluss gebilligt.
 - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
 - Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.01.2019 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Gesamtausgabe“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 14.01.2019 in Kraft getreten.



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
-  STRAßENBEGRENZUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
-  STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN
-  VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
-  ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  GEMARKUNGS- UND FLURSTÜCKSGRENZE
-  FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN
-  HÖHENPUNKTE

SATZUNG DER GEMEINDE RATEKAU ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 59

für ein Flurstück östlich Hauptstraße, nördlich Bäderstraße und westlich "Küchen Rath"

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000

Stand: 11. Dezember 2018

